

Zeitschrift: Jahrbuch Oberaargau : Menschen, Orte, Geschichten im Berner Mitteland

Herausgeber: Jahrbuch Oberaargau

Band: 43 (2000)

Artikel: Der Oberaargau und der Aufstand des gemeinen Mannes von 1525

Autor: Kuert, Simon

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1071505>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Oberaargau und der Aufstand des gemeinen Mannes von 1525

Simon Kuert

1. Einleitung

In seinem grossen Werk «Die Errichtung der bernischen Landeshoheit über den Oberaargau»¹ erwähnt Karl H. Flatt den Bauernkrieg von 1525 im Zusammenhang mit der Darstellung der Bevogtung der Johanniterkommende Thunstetten durch Bern und den Auseinandersetzungen der Klosterbauern von St.Urban im Vorfeld der Reformation.² Ohne sie näher zu erläutern, erwähnt er Beschwerdeartikel von Langenthaler und Thunstetter Bauern sowie Artikelbriefe von Wynauern und Roggwilern gegen ihre geistlichen Grundherren.

Diese Beschwerdeschriften und Artikelbriefe sind Teil der Aktensammlung zur Geschichte des deutschen Bauernkrieges von 1525, die Günther Franz bereits 1933 vorgelegt hat und welche die wissenschaftliche Buchhandlung Darmstadt 1977 neu auflegte.³ 11 Artikelbriefe stammen aus dem Gebiet, über welches der Stadtstaat Bern im Laufe des 15. Jahrhunderts die Landeshoheit errichtet hat. Unter diesen wiederum finden sich fünf aus der Feder von Oberaargauer Untertanen und betreffen ihre Belastungen vor allem durch das Zisterzienserkloster St.Urban und durch die Johanniterkomturei Thunstetten.

Nach einer kurzen Erinnerung an den Bauernkrieg vor 475 Jahren möchte ich diese Beschwerdeartikel der Oberaargauer Gerichte vorstellen und deuten. Als «Laienhistoriker» war und bin ich immer auf Hilfe und Anregungen von Fachleuten angewiesen. Liebenswürdig, hilfsbereit und kompetent hat mir diese Karl Flatt jederzeit gewährt. Deshalb sei ihm diese Arbeit in dankbarer Erinnerung gewidmet.



Bauern brechen auf zum Aufstand. Trommler und Fähnrich im Bauernkrieg 1525. Kupferstich von Hans Sebald Beham 1544.
Aus *Illustrierte Geschichte der fröhburgerlichen Revolution*. Berlin 1974, S. 207

2. Der Aufstand des gemeinen Mannes⁴ von 1525

Vor 475 Jahren wurden grosse Teile Deutschlands von einem Aufstand des «gemeinen Mannes» erfasst. Er ging als «deutscher Bauernkrieg» in die Geschichte ein. Der Aufstand von 1525 unterschied sich von den vielen lokalen spätmittelalterlichen Baueraufständen dadurch, dass sich in diesem Jahr praktisch alle Untertanen im Reich an den Unruhen beteiligt hatten. Das bestätigt schon der Blick auf die zahlreichen Beschwerdeschriften und Artikelbriefe, die in diesem Jahr in sämtlichen Gegenden des Deutschen Reiches verfasst wurden und den Unmut des gemeinen Mannes über die übersteigerten Feudalabgaben und die ungerechte Herrschaftspraxis zum Ausdruck bringen.⁵ Die Artikelbriefe vor allem der oberdeutschen und mitteldeutschen Bauern spiegeln zudem das erwachende Selbstbewusstsein des dritten Standes, welches in der reformatorischen

Verkündigung der Freiheit eines Christenmenschen durch evangelische Prediger Nahrung fand. Die reformatorische, auf die neu übersetzte Bibel gründende Predigt ergriff damals nicht nur die ländliche Bevölkerung, sie motivierte auch die städtischen Unterschichten zu Bündnissen mit den bäuerlichen Vereinigungen. Deshalb bezeichnet der Begriff «Aufstand des gemeinen Mannes» das, was 1525 im Deutschen Reich geschah, besser als der Begriff Bauernkrieg. Letzterer stellt zu stark die anfänglichen militärischen Erfolge der Bauern und ihre anschliessende blutige Niederlage im Sommer 1525 in den Vordergrund. Der Aufstand war nicht nur eine kriegerische, er war auch eine politische Bewegung. Die Bauern entwarfen zusammen mit ihren Predigern neue, auf dem Evangelium und dem «gemeinen Nutzen» gründende Gesellschaftskonzepte und stellten sie den bestehenden Herrschaftsverhältnissen und rechtlichen Strukturen entgegen.

Im Frühling 1525 erfasste die Aufstandsbewegung innerhalb nur weniger Wochen fast alle Landschaften, Adelsherrschaften und geistliche Herrschaften wie auch Reichsstädte zwischen Thüringen und Lothringen im Norden sowie im Süden Tirol und der Eidgenossenschaft. Die breite Aufstandsbewegung ist erklärbar durch die relative wirtschaftliche Verschlechterung, die zunehmenden Spannungen in den sozialen Bereichen Familie und Dorf sowie die wachsenden politischen Erwartungen.⁶ Dann aber vor allem auch durch die besondere Empfänglichkeit des gemeinen Mannes für die Botschaft der Reformation, besonders in ihrer zwinglischen Ausprägung. Diese entfaltete sich von Zürich aus zunächst im süddeutschen Raum. Sie kam den Vorstellungen einer christlich orientierten, genossenschaftlichen Vereinigung, in der für das Herrschaftsprivileg von Adel und Klerus kein Platz war, entgegen. Die Beschwerden und Reformprogramme der Bauern bündelten die 12 Artikel, «dye Gründlichen und rechten haupt Artickel aller Bauernschafft unnd Hyndersessen der gaistlichen und weltlichen Oberkayten von welchen sy sich beschwert vermainen».⁷ Die 12 Artikel haben ihre Bedeutung besonders darin, dass sie das göttliche Recht für die Gestaltung des Gemeinwesens beanspruchen. Christoph Schappeler hat sämtliche der nachstehenden Forderungen mit Bibelstellen begründet und damit im göttlichen Recht verankert: Die Wahl und Absetzung des Pfarrers durch die Gemeinde und seine Versorgung über den Zehnten, die Aufhebung der Leibeigenschaft unter Einschluss des Todfalls, die Freigabe von Jagd und Fischerei, die Wiederherstellung



«Beschwerung und freuntlich
begeren ...» – Titelblatt der
12 Artikel, Druck Z, Zwickau
1525. Aus Illustrierte
Geschichte, S. 233

von alten Gemeinderechten an Wald und Allmenden, die Ermässigung der Abgaben und die Dienste und Verbesserung der Rechtspflege.

Im weiten Verbreitungsgebiet dieser Artikel nördlich des Rheins eskalierten die Konflikte und ersticken schliesslich in der blutigen Schlacht von Frankenhausen in Thüringen.⁸ Für die Gebiete der Eidgenossenschaft sind nur beschränkte Gewaltkonflikte auszumachen.⁹ Hier brach das Gespräch zwischen den Fronten, zwischen den Untertanen und der Obrigkeit nie ganz ab. Die politischen Ziele der bäuerlichen und städtischen Untertanen spiegelten auch hier die unterschiedlichen rechtlichen und herrschaftlichen Verhältnisse in den eidgenössischen Orten und gemeinen Herrschaften. 1523 setzte in Zürich die Aufnahme des zwinglischen Gedankengutes auf der Landschaft ein, vor allem auch in Kreisen der Täufer, die sich später zu Gegnern Zwinglis entwickelten. Die Zürcher Untertanen stellten in erster Linie die Legitimität des Zehnten in Frage. Im Sturm auf das Kloster Ittingen brach der Konflikt im zürcherisch-thurgauischen

Grenzgebiet gewaltsam auf. Übergriffe erfolgten auch auf die Klöster Rüti und Bubikon. Der unter dem gemeinen Mann verbreitete Antiklerikalismus¹⁰ strahlte bald auch auf Schaffhausen aus und, wie wir sehen werden, auch auf Bern. Nicht zuletzt ist die Opposition der Oberaargauer Bauern gegen die Johanniterkommende Thunstetten und das Kloster St. Urban in diesem Kontext zu sehen.

3. Der Anlass der Oberaargauer Artikel

«Sendlinge der deutschen Bauern durchstreiften das Bernerland und verkündeten den Bundschuh, das Zeichen des Aufstandes»¹¹ – meint Richard Feller in seiner Berner Geschichte zu den ersten Monaten des Jahres 1525. Nahmen die Berner Bauern das Zeichen wahr? – Zunehmender ökonomischer Druck machte sich auch bei ihnen bemerkbar. Zudem formierte sich in den Gemeinden mehr und mehr ein «Gemeindebewusstsein», welches sich der sich ausbreitenden Landesherrschaft Berns entgegenstellte – eine geschlossene Bereitschaft zum Aufstand war jedoch nicht zu spüren. Den Bauern in Bern fehlte ein gemeinsames Programm, wie es die deutschen Bauern in den 12 Artikeln besessen. Weiter hatten die Gemeinden im Prozess der Ablösung der lokalen Adelsherrschaften durch Berns Landeshoheit eine relative Eigenständigkeit erlangt und schliesslich fiel in Bern die Leibeigenschaft, einer der Hauptgründe für die Erhebung in Süddeutschland, weitgehend weg.¹² In den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts hatte die Obrigkeit den Freikauf von Eigenleuten unterstützt. Nicht aus humanitären Gründen, vielmehr weil diese von der Leibherrschaft befreiten Bauern wehr- und steuerfähig wurden.

Die Revolutionsgefahr hielt sich in Bern also in Grenzen. Das heisst nicht, dass die Bauern nicht auch ihren Unwillen über Belastungen und Beschwerden kundtaten. Vor allem bei Zinspflichtigen von Klöstern und bei deren Eigenleuten wirkte der in der Zeitstimmung verbreitete «Antiklerikalismus»¹³ und weckte den Protest gegen kirchliche Abgaben, wie den Zehnten. Zwar wurde dieser in Bern nicht wie in Zürich grundsätzlich verweigert, aber man forderte dessen korrekte Verwendung.¹⁴ Die Abgabe des kleinen Zehntens wurde allerdings auch in Bern bestritten.

Die Berner Ratsherren hörten im Frühling 1525 von lokalen Zehnstreitigkeiten, von Frondienstverweigerungen und der Missachtung von Forstge-

boten vor allem im Einzugsgebiet geistlicher Herrschaften.¹⁵ Das machte den Rat unruhig. Er befürchtete, in diesen Gebieten könnte der neue, am Evangelium orientierte Glaube die Aufstandsbereitschaft fördern. Deshalb erliess er am 7. April 1525 vorsorglich ein Reformationsmandat.¹⁶ Es sollte ein Übergreifen der inzwischen in den süddeutschen Gebieten aufkommenden Bewegung¹⁷ auf Bern verhindern. Zunächst forderte das Mandat angesichts der auch in Bern voranschreitenden reformatorischen Bewegung eine Rückkehr auf altkirchliche, katholische Positionen.¹⁸ Die reformatorische Bewegung sollte nicht als Katalysator für politische Forderungen wirken. Das Mandat forderte den gemeinen Mann auf, alle die wirtschaftlichen Beschwerden, die ihn plagen «uf sich (zu) nehmen und darmit weltlicher oberkeit gehorsam (zu) sin».¹⁹

Trotz dieser Aufforderung trafen im April erste Beschwerdeschriften und Artikel aus der Landschaft in der Stadt ein.²⁰ Aus dem Oberaargau hatten als erste die Langenthaler und die Thunstetter ihre Beschwerden formuliert.²¹ Der vorsichtige Rat sah seine Herrschaft gefährdet und rief zur Sicherung seiner Macht am 8. Mai 1525 vorsorglich 6000 Mann unter die Fahne.²² Die Sicherung der politischen Macht stand über den konfessionellen Spannungen, die es im Rat auch gab. «Ein jeglich rych, in ihm selbs zerteilt, zerstörlich sy»²³ – meinte man in Anspielung auf ein Bibelwort im Matthäus-Evangelium und verpflichtete die gesamte städtische Einwohnerschaft, die politische Rechtsordnung in der Stadt aufrecht erhalten zu wollen.²⁴ Das Gleiche verlangte man auch von den Untertanen. Der Rat schrieb an die Ämter, sie sollen erkunden, ob die einzelnen Gerichte und Kirchspiele gewillt seien, Leib und Gut zur Regierung zu setzen.²⁵ Man hoffte auf eine Bestätigung dieses Willens. Diesen Aufruf an die Gemeinden der Landschaft und die Bitte des Rates, die Untertanen möchten sich wider diejenigen setzen, welche die Rechtsordnung mit Gewalt verändern wollten, benutzten nun die Landleute zu weiteren Artikeln und Beschwerden.²⁶ Diese waren die meisten in einem freundlichen Ton gehalten und stellten die Herrschaft nicht grundsätzlich in Frage. Die Bauern formulierten aber klar und deutlich, was sie drückte und was ändern musste, wenn sie mit der Obrigkeit solidarisch sein sollen. Von den erhaltenen elf Berner Artikeln stammen fünf aus dem engeren Oberaargau, aus dem heutigen Amt Aarwangen. Zu den beiden früheren Artikeln von Thunstetten und Langenthal kamen noch diejenigen von Lotzwil, von Madiswil/Melchnau und von Roggwil/Wynau. Von ihnen ist nun zu berich-

ten. Ich gehe methodisch so vor, dass ich zunächst kurz die jeweilige Gemeinde um 1500 beschreibe und auf diesem Hintergrund die Artikel vortrage.²⁷

4. Die Thunstetter Artikel

4.1 Das Gericht Thunstetten um 1500²⁸

Thunstetten liegt auf einer «anmutigen Moränenerhebung» zwischen der Zürich–Bern-Strasse und der Landstrasse Langenthal–Burgdorf. Von Langenthal herkommend erblickt der Bahnreisende vier Kilometer vor Herzogenbuchsee links oben auf dem Hügel die alte Kirche, die frühere Johanniterkommende. Rechts erstreckt sich die grosse Strassensiedlung Bützberg. Sie gehört zusammen mit den Weilern Forst, Moos, Rengershäusern, Welschland und Rain ebenfalls zur grossen Kirchgemeinde Thunstetten. Das sich heute als bevorzugte Wohnsiedlung stark entwickelnde Dorf liegt an der alten, sich über den Moränehügel ziehenden Durchgangsstrasse von Herzogenbuchsee über Forst, Erlimoos nach Langenthal. An dieser alten Strasse, die zum vermuteten Königshof in Herzogenbuchsee führte, entstand zwischen dem 12. und 13. Jahrhundert die Komturei des Johanniterordens als Spital für Durchreisende. Als Stifter des geistlichen Sitzes vermutet Karl Flatt zähringisch-kyburgische Ministerialien von Oenz, Aarwangen und Luternau.²⁹

Zum Stiftungsgut des Johanniterklosters gehörte wohl der grösste Teil des Gebietes, welches heute die Kirchgemeinde Thunstetten umfasst (Dorf, Bützberg, Forst, Weissenried). Zunächst hatte in dem Gebiet auch das Kloster St.Urban Grundbesitz. Diesen erwarben die Johanniter im 13./14. Jahrhundert im Tausch³⁰. Hinzu kam durch Schenkung und Kauf auch noch Boden und Wald aus dem Besitz der Ritter von Aarwangen.

Die Johanniter besassen von Anfang an den Kirchensatz von Langenthal. Das heisst, die Langenthaler und Schorer waren nach Thunstetten kirchengenössig und hatten auch den Zehnten nach Thunstetten abzuliefern. Dies führte immer wieder zu Auseinandersetzungen mit der andern «geistlichen Macht» im Oberaargau, mit dem Kloster St. Urban. Dieses war der Langenthaler «weltlicher» Herr und übte «Twing und Bann» über das Dorf aus. Auch wenn die Langenthaler bis 1538 nach Thunstetten kirchengenössig blieben, traten die Johanniter das Zehntrecht gegen eine Entschädigung³¹ 1396 an St.Urban ab. Neben dem Grundbesitz in Thun-



Pfarrhaus und Kirche von Thunstetten. Bis 1500 Johanniter-Komturei. Foto Valentin Binggeli

stetten besassen die geistlichen Ritter von Thunstetten auch Güter in der näheren und weiteren Umgebung, jedoch in einem bescheidenen Masse.³² Bedeutender waren die Kollaturen, welche sich die Johanniter im Laufe des 14. Jahrhunderts aneigneten. Neben der eigenen in Thunstetten und derjenigen von Langenthal kamen die Patronatsrechte von Lotzwil³³, Egerkingen³⁴, Heimiswil³⁵, Rohrbach³⁶, Aetingen³⁷ und Ursenbach³⁸ hinzu.

Bereits um 1500 stand die Herrschaft Thunstetten stark unter bernischem Einfluss. Sie war mit der Stadt im Burgrecht verpflichtet.³⁹ Nach der Einführung der Reformation 1528 wurde das Besitztum der Kommande in die Berner Verwaltung eingegliedert. Darüber liess der Staat ein detailliertes Urbar errichten. Darin sind 268 ha Äcker und 50 ha Matten an bodenzinspflichtigem Land verzeichnet. Nach Angaben des 18. Jh. mass die

Allmend ca. 75 ha, der Wald 135–170 ha. Der Gemeindebann des Gerichts Thunstetten beträgt heute ca. 965 ha⁴⁰. Das Kloster selbst bewirtschaftete 6 ha Äcker, einige Hektaren Mattland und 1–1½ Jucharten Weiher (Sängeliweiher!). Aus dieser Zusammenstellung lässt sich schliessen, dass es innerhalb des Gerichts Thunstetten in der Reformationszeit neben den Eigenleuten des Klosters⁴¹ auch freie Bauern gegeben hat, die eigene, unbelastete Güter bewirtschafteten. Dennoch scheinen die Bauern in der Herrschaft Thunstetten am Vorabend der Reformation durch den Komtur recht belastet gewesen zu sein. Ihrem Unmut gaben sie in den nachstehenden Artikeln Luft:

4.2 Die Beschwerdeartikel des Gerichts Thunstetten⁴²

Zunächst (1) beklagen sich die Bauern aus Thunstetten, dass auf ihren Matten das Heu schlecht wachse und sie oft darauf angewiesen seien, noch ausserhalb des Gerichts zu heuen, wofür sie auch Zins und Zehnten zahlen müssten. Eigentlich sind sie der Meinung, dass sie innerhalb des Gerichts die freie Nutzung von Wald und Feld haben sollten und sie den Wald zusammen mit dem Komtur von Thunstetten pflegen wollten. Dass sie dafür bisher gebüsst wurden, scheine ihnen nicht «billig» zu sein.

(2) Weiter habe ein jeder, der im Gericht Thunstetten wohne und ein Fuhrwerk besitze damit 6 Frontage zu leisten – dazu kommen 2 Frontage ohne Fuhrwerk zum Heuen und Ernten. Habe einer einen Sohn oder eine Tochter, müssten dieselben die gleichen Fronen erbringen, so dass ein Gut zweifältig «befront» werde. Das sei zuviel. (3) Dann scheint ihnen der Ehrschatz, das heisst die Abgabe, wenn einer ein Gut vererbt oder kauft, ungehörig.

Offenbar verlangte der Komtur neben dem Heuzehnten auch den Emdzehnten. Letzteren (4) wollen die Thunstetter nicht mehr ausrichten, auch nicht den Zehnten auf dem Musskorn, welches auf dem Brachland angebaut wird (5).

Auch glauben sie den kleinen Zehnten, d.h. den zehnten Teil der Früchte der Hofstatt, der Nüsse, des Hanfs etc. nicht schuldig zu sein (6). Weiter liess der Komtur Allmendland zu Privatbesitz urbar machen («Inschleg machen»). Das Land soll aber weiterhin gemeinschaftlich genutzt werden (7). Der Übernutzen an Feldfrüchten, d.h. das was die Bauern mehr produzierten als sie zum Leben brauchten, beanspruchte bisher der Grundherr, der Komtur. Das soll künftig nicht mehr so sein (8). Die Fische in den

Gewässern, das Wild in den Wäldern und die Vögel in der Luft sollen frei für den Fang sein. Die Bussen, die einer in einem Gerichtsfall zu zahlen hat, sei er nun Kläger oder Angeklagter, scheinen ihnen unberechtigt. Man möge künftig auf sie verzichten (9).

Die Thunstetter erwarten vom Berner Rat, dass er diese Beschwerden prüft, sich ihnen «hilflich und rätlich» erzeigt. Erfüllt der Rat diese Erwartung, dann wollen auch sie «iro lib und gut zu minen herren sötzen» – wie sie verheissen haben.

5. Artikel des Gerichts Langenthal

5.1 Das Gericht Langenthal um 1500

Langenthal, früher Dorf, heute expandierende Stadt, liegt am Unterlauf der Langeten, dort, wo das Tal sich zu weiten beginnt. Umgeben ist der Ort von sanften Höhen mit ausgedehnten Wäldern. Im Osten dehnt sich zwischen Langeten und Roth der weiteste aus. Von allen Richtungen laufen in Langenthal alte Verkehrswege zusammen: Im Süden von Burgdorf, im Südosten von Huttwil, östlich die Strasse vom Luzernbiet, nördlich von Zofingen und westlich vom Jura und der Aarebrücke. Erwähnt wird der Ort erstmals 861 als «Langatun» in einer St. Galler Urkunde. Ins Licht der Geschichte aber tritt Langenthal mit der Stiftung der Zisterzienserabtei St. Urban 1194. Grosse Teile des Oberaargaus gehörten um diese Zeit den Freiherren von Langenstein, deren Erbe unter verschiedene Oberaargauer Adelsgeschlechter aufgeteilt wurde. Ein Teil des Erbes gehörte zum Stiftungsgut des Klosters, darunter das ganze Dorf Schoren. Bis 1380 gelang es den Zisterziensern, Langenthals Grund und Boden fast gänzlich in ihren Händen zu vereinigen.⁴³

Neben der Grundherrschaft kam auch die Gerichtsherrschaft nach St. Urban – auch wenn die Vogteigewalt zeitweise von den Grünenbergern als Erblehen ausgegeben wurde. 1336 bestätigte ein Schiedsgericht nach einem Streitfall der Geistlichen mit den Grünenbergern dem Kloster das Niedergericht. Die hohe Gerichtsbarkeit lag bei den Kyburgern und ging 1406 mit dem Übergang der Landgrafschaft Burgund zu Bern über. Das Dorf kam in die Verwaltung des Landvogts von Wangen. Grund-, Gerichts-, Twing- und Zehntherrin aber blieben die Zisterzienser im Rottal. Der Langenthaler Zehnten gehörte ursprünglich den Johannitern in Thun-



St. Urbans Besitz in Langenthal. Karte, gezeichnet um 1800. Staatsarchiv Luzern.
St. Urban verfügte in Langenthal von 1224 bis ins 18. Jh. über Twing und Bann und die niedere Gerichtsbarkeit. Auf dieser Karte werden mit verschiedenen Farben die Güter und Rechte St. Urbans (rot/schwarz) und Langenthals (gelb/blau) unterschieden. St. Urban gehörte der Zehntspeicher am Spitalplatz, wohin die Langenthaler Bauern den Zehnten ablieferten. Aus Buch St. Urban 1194–1994

stetten, wohin die Langenthaler bis 1538 kirchgenössig waren. In den nachfolgenden Beschwerdeschriften beklagten sich 1525 aber die Langenthaler Bauern über das Kloster wegen dem Einzug eines zu hohen Zehntens. Diesen hatte Thunstetten 1396 dem Kloster St. Urban abgetreten.⁴⁴

Im Zusammenhang mit der zunehmenden wirtschaftlichen Not der Bauern und dem in der Vorreformationszeit wachsenden Mut, auch Kleriker zu kritisieren, sahen sich die Langenthaler veranlasst, sich in Bern über die Klosterherrschaft zu beschweren:

5.2 Artikel des Gerichts Langenthal⁴⁵

Die Gemeinde und das Gericht Langenthal sind «beladen» und «unlidllich» über die zunehmenden Lasten, die ihnen das Kloster St. Urban auferlegt. Die Bauern fühlen sich mit Zinsen schwer belastet, einige können sie nicht mehr aufbringen.

Wenn schon für Heu der Zehnt bezahlt werden muss, so weigern sich die Bauern, auch den Zehnt für das Emd zu bezahlen (1). Auch wenn einer auf dem Brachland mit viel Fleiss Musskorn anbaut, soll er davon keinen Zehnten zahlen müssen (2). Auch halten es die Bauern für nicht mehr gerechtfertigt, dem Kloster eine Handänderungsgebühr, einen Ehrschatz zu zahlen, wenn einer ein Gut vererbt oder verkauft (3). Der kleine Zehnt, den Anteil an Früchten, Nüssen und Gartengewächsen, wollen die Bauern nicht mehr zahlen (4). Einige Güter sind mit Roggenzins überladen. Hier erwartet man eine Milderung (5). Wenn Hagel die Ernte vernichtet, dann sollen die Mönche Rücksicht nehmen und den Zins ablassen (6). Wenn es grundsätzlich eine schlechte Ernte gibt, so soll man den Zins generell reduzieren und nicht verlangen, dass jede Fruchtart gesondert betrachtet wird (7). Wenn sie den Zins abliefern wollen, müssen die Fuhrleute oft lange warten, bis man ihnen die Sachen abnimmt. Die Langenthaler Bauern wollen künftig nicht mehr so hingehalten werden, vielmehr soll der Zins so schnell wie möglich abgenommen werden.

6. Die Artikel von Wynau und Roggwil

6.1 Das Gericht Roggwil-Wynau um 1500

«Hart an der Aare, auf hochragendem abschüssigen Bord liegt die Kirche Wynau an der alten Verbindungsstrasse Aarwangen–Oberwynau–Murgenthal, 750 m von der Fahr von Wolfwil entfernt.»⁴⁶

Für die Geschichte von Wynau wie auch für diejenige von Roggwil hat die schön gelegene Wynauer Kirche eine besondere Bedeutung. Karl Flatt schreibt die Stiftung der Kirche den Herren von Bechburg zu, die um 1200 im Raume Roggwil-Wynau über ein geschlossenes Herrschaftsgebiet verfügten.⁴⁷ Im Laufe des 13./14. Jahrhunderts traten die sich in zwei Linien aufteilenden Herren von Bechburg⁴⁸ ihren Besitz südlich der Aare dem Kloster St. Urban ab, das damit allmählich «die geschlossene Grundherrschaft über Wynau-Roggwil» erwarb.⁴⁹ Neben der Grundherrschaft ge-



Die mittelalterliche Klosteranlage von St. Urban von Nordwesten, datiert 1630. Aquarell auf Papier. Staatsarchiv Luzern. Aus: St. Urban 1194–1994

langte auch das Patronat von Wynau mit Vogtei und Zehntrecht an das Kloster. Damit auch dasjenige von Roggwil. Die Roggwiler waren bis 1664 nach Wynau kirchengenössig. Die Tatsache, dass sich in Wynau der Sitz des Dekanats⁵⁰ befand, zeigt die Bedeutung der Pfarrei.

Roggwil wurde im Laufe der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts zur bedeutendsten Zisterzienser-Grangie im Oberaargau, die von Laienbrüdern und hörigen Bauern bewirtschaftet wurde.⁵¹

1406, nachdem Bern Landesherr geworden war, wurde Wynau-Roggwil ein eigener Gerichtsbezirk. Ein Reinurbar, welches 1460 unter dem Abt Nikolaus Hollstein angelegt worden war, regelte die Rechte der Abtei im Dorf.

1490/94 ergab sich ein grosser Streit zwischen der Abtei und der Dorfgemeinde Roggwil. St. Urban nahm grosse Waldrodungen vor – verkaufte das Holz Auswärtigen – und die Bevölkerung fand wegen der Bevölkerungszunahme immer weniger Holz.

In den Bauernkriegsartikeln von 1525 taucht diese Beschwerde auf. Diese Artikel des Gerichts Wynau-Roggwil, die sich gegen die Klosterherrschaft wenden, sind die ausführlichsten Beschwerden, welche der Berner Rat im Frühjahr 1525 zu lesen bekam. Dieser legte sie unmittelbar dem Abt zur Stellungnahme vor.⁵²

6.2 Artikel von Wynau und Roggwil⁵³

Zunächst beklagen sich die Bauern, dass sie die Strasse ob dem Kloster nicht benutzen dürfen. Fremden sei die Benützung mit Ross und Wagen gestattet, ihnen, den Zinsleuten nicht. Sie verlangen, dass die Strasse für ihre Bedürfnisse geöffnet wird (1). Dann können sie nicht verstehen, dass sie Wälder verzinsen müssen, in denen die Klosterleute roden, das Holz verkaufen und sie selber Mangel an Holz haben. Verzinstes Gut wollen sie nach ihren Bedürfnissen nutzen können (2).

Die Bauern, welche für viel Zins Klostermatten bewirtschaften, verstehen es nicht, dass nach dem Heuen die Klosterleute die Matten zum Weiden nutzen. Ihre verzinsten Matten wollen sie nutzen, so wie es ihnen gefällt (3). Auch dass die Herren aus dem Kloster verbieten, in Bächen zu fischen, die durch verzinste Matten fliessen, verstehen sie nicht (4). Die Bauern sind nicht bereit, dem Kloster das Korn gesiebt abzugeben. Es genügt, wenn es mit dem Flegel normal gedroschen wird. (5). Bisher mussten die Bauern den Zins zum Kloster führen. Das wollen sie nicht mehr. Will das Kloster den Zins, so sollen die Mönche in Roggwil und in Wynau einen Speicher bauen, dort solle das Zinskorn von dem Zinspflichtigen gemessen werden und nicht von denen aus dem Kloster (6). Nach Hagelschaden soll man den Zins erlassen (7). Es ist für die Bauern unverständlich, dass sie das Heu und das Emd zunächst auf den Matten lagern sollen und erst zwischen Weihnacht und Lichtmess heimführen dürfen. Sie wollen beides sogleich abführen können (8).

Den Ehrschatz, die Handänderungsgebühr, wollen sie nicht mehr bezahlen (9). Wer Land rodet und nutzt, der soll nicht zusätzlich belastet werden, der gewöhnliche Zehnt genügt (10). Auch die Bauern von Wynau wollen ihren Wald frei nutzen, bloss den Zins zahlen, nicht noch zusätzliche Naturalien (11). Grundsätzlich wollen sie den Emdzehnten nicht mehr geben (12) und weniger Zins zahlen, weil sie damit überladen sind (13). Der Bach (die Lanete!) soll den Bauern zu jeder Zeit zum Wässern überlassen werden – nicht nur am Feierabend (14). Die Wynauer glauben dem

Vogt von Aarwangen nichts schuldig zu sein, sie müssen schon Vogtha-ber und Käse nach Wangen zinsen (15) und entweder machen sie Fron-fuhren zu den Brücken nach Aarwangen und Wangen (16) oder zahlen Brückenzölle. Beides ist ihnen nicht zuzumuten. Als Zins glauben sie, dass ein Malter Dinkel pro Schuppose genug sei – Hafer, Hühner und Eier glau-ben sie nicht mehr schuldig zu sein (17). Die Klosterleute haben bisher be-stimmt, dass die Wynauer und Roggwiler verzinsten Güter nicht nach ihren Bedürfnissen «bruchen, buwen und nutzen» konnten. Wenn sie schon zinsen, wollen diese aber die Güter nutzen, so wie sie wollen (18). Falls sie keine offenen Feldfahrten auf die um das Kloster liegenden Güter mehr machen dürfen, werden sie auch nicht mehr zinsen (19). Den Zehn-ten geben sie von keiner Brache mehr (20).

Schliesslich sollen die Klosterherren Zinsreduktionen ins Auge fassen (21). Dann wollen die Kirchgenossen von Wynau und Roggwil, dass ihr Leut-priester, der schliesslich auch Dekan sei, recht besoldet wird. Schliesslich zahlen sie den Zehnten an das Kloster. Bisher haben die Klosterleute für den Leutpriester und dessen Behausung nur den kleinsten Teil des kleinen und grossen Zehnten aufgewendet. Eigentlich sollten die Klosterleute dem Leutpriester den Zehnten überlassen, damit dieser nach seinen Be-dürfnissen bauen könnte (22).

Alle Jahre zahlen die Roggwiler 700 Pfund Zins zuzüglich den Zehnten. Das weil Roggwil ein grosser Klosterhof gewesen sei. Sie glauben aber nun, bloss den normalen Hofzins schuldig zu sein (23).

7. Artikel des Kirchspiels Lotzwil

7.1 Das Kirchspiel Lotzwil um 1500

Das Pfarrdorf Lotzwil liegt als nördlichstes Dorf im Langetental am linken Ufer der Langeten, etwa zwei Kilometer von Langenthal entfernt. Die grosse Kirchgemeinde umfasst seit jeher Obersteckholz mit den Weilern Habcherig, Kleben, Winkel und Wolfmatt, dann Gutenburg und seit dem 16. Jahrhundert auch Rütschelen. Südlich des Dorfes, linkerhand über der Landstrasse gegen Madiswil, ist noch heute der alte Burghügel von Gu-tenburg zu sehen, im Mittelalter der Sitz der Freiherren von Utzingen. «Locevillare» und der Weiler Habcherig gehörten 1194 zum Stiftungsgut, welches die Herren von Langenstein dem Kloster St. Urban vergaben.

Während umliegende Gemeinden in die Grundherrschaft der Grünenberger übergingen, kam Lotzwil um die Mitte des 13. Jh. an die Freiherren von Utzingen. Ihnen gehörte «Twing und Bann» in Lotzwil, ausgenommen über die Güter und die Leute der Johanniterkomturei in Thunstetten. Thunstetten besass seit 1259 den Lotzwiler Kirchensatz. Von den streitbaren Utzingern gelangte die Herrschaft Lotzwil-Gutenbergburg über Peter von Thorberg an die Herzöge von Österreich, welche sie 1370 als Entschädigung für die Herrschaft Wolhusen Walter von Grünenberg übertrugen. Nach dessen Tod kam der zum Utzingerhof gehörende halbe Madiswiler Kirchensatz zum Kloster St. Urban. Die Herrschaft Gutenbergburg-Lotzwil wurde 1431 von den Erben der Grünenberger, den Herren von Aarburg (Thüring von Aarburg), an die Stadt Burgdorf verkauft. Neben den Johannitern, die mit dem Besitz des Kirchensatzes in Lotzwil auch zehntberechtigt waren, besass auch das Kloster St. Urban Rechte in Lotzwil. Die Zisterzienser besassen Schuppen in den Wässermatten, von denen sie reichlich Zins einzogen. Die Belastungen durch die «drei Herren», die Johanniter, die Herren von Burgdorf und durch das Kloster St. Urban, sind denn auch Gegenstand der Beschwerden der Lotzwiler Bauern von 1525.

7.2 Artikel des Kirchspiels Lotzwil⁵⁴

Folgendes wollen die Bauern der «kilchery zu Lotzwyl» nicht weiter ertragen: Den kleinen Zehnten und den Emdzehnten wollen sie in Zukunft nicht mehr geben (1). Dann haben die Johanniter in Thunstetten jedes Jahr von Zinsen und Zehnten einen grossen Nutzen. Aus diesen Erträgen geben sie ihrem Leutpriester nur einen kleinen Teil, so dass er davon kaum leben kann. Bekommen sie einmal einen geschickten Priester, der ihnen gefällt («wann si einen geschickten priester überkommen, der inen gefalt») – dann zieht er bald wieder weg. Die Lotzwiler glauben, dass aus den Erträgen ihres Kirchengutes und ihrer Zehnten eine rechte Pfrund erhalten werden kann, eine, die einem Leutpriester ein rechtes Auskommen ermöglicht (2).

Für die Äcker, die in ihren Gütern liegen und entsprechend eingezäunt sind, wollen sie keinen Übernutzen mehr geben (3).

Dann haben sie Kosten und Arbeit, wenn sie die Brücken in Wangen und Aarwangen benützen. Wenn jemand diese ohne Kaufmannsgut benütze, so soll er keinen Zoll zahlen müssen. Auch die kürzlich eingeführten Wein-



Bauern bei der Arbeit. Holzschnitte von Hans Sebald Beham, 1530. Aus Illustrierte Geschichte, S. 233

und Getreidezölle («der hodleren halb») sollen wieder abgeschafft werden und auch für die Salzfuhrten soll der Zoll erlassen werden (4).

Dann beschweren sich die Lotzwiler Bauern gegen die Gotteshausleute von St. Urban. Mitten im April zerstören sie die Schwellen, die den Nachbargütern nützen und auch zu ihnen gehören, so dass deren Besitzer sie neu machen müssen. Solches Handeln muss abgestellt werden (5). Besonders beladen sind sie mit den Ehrschätzen, den Handänderungsgebühren. Diese sollen eingeschränkt werden (6). Den Futterhaber wollen sie dem Grundherrn geben. Aber jedes Haus müsse dem Grossweibel von Burgdorf 2 Mäss Hafer geben. Das erscheine ihnen «nit billich» (7).

Für die Herbst-Gemeindeversammlung («Herbsteinig»), welche Aussaat und Weidgang bestimmt, müssen sie dem Weibel 18 Haller geben. Sie sehen nicht ein warum (8).

Weiter sind sie durch die Herren von Burgdorf belastet. Für die Bebauung ihrer Matten erwarten diese von jedem einen Heuer- und Emdtagfron. Nun liegen die Matten weit entfernt und sie müssten deshalb die Fronarbeit – alle, ob arm oder reich – mit Geld (jeder 2 Haller) entschädigen. Das sei nicht in Ordnung. Wenn schon Fronarbeit, dann wollen sie diese auch

tun (9). Bei Mindererträgen, bedingt durch Hagel oder Unwetter, wollen sie auch weniger zinsen müssen (10). Wenn einer Wein in seinem Haus zu Gesundheitszwecken braucht, dann soll er kein Umgeld zahlen müssen (11). Zum Schluss verweisen die Lotzwiler darauf, dass auch andere ähnliche Artikel einreichen und die gnädigen Herren mit ihnen ein Einsehen haben mögen, damit sie, die Lotzwiler «lyb ere, und gutt» zu der Ob rigkeit setzen können und sich mit ihnen verbinden können. Am Schluss werden noch zwei Artikel der Rütscheler angehängt, die die freie Nutzung des Biseggwaldes betreffen.

8. Artikel der Gerichte Madiswil und Melchnau

8.1 Madiswil und Melchnau um 1500

Madiswil liegt leicht erhöht über dem rechten Langetenufer. Flächenmäßig gehört das Dorf zu den grössten im Oberaargau. Westlich der Lange te gehört zwar nur die Bisegghöhe zum Dorfbezirk, im Osten hingegen dehnt er sich bis zur Hochwacht aus, südlich bis auf die Rohrbachhöhen und nördlich bis nach Gutenburg. Bereits 795 wird das Dorf zusammen mit Rohrbach in der ältesten St. Galler-Urkunde als «Madalestvilare» erwähnt. Im Hochmittelalter waren im Dorf verschiedene Klöster begütert – im Spätmittelalter vor allem das Kloster St. Urban. Zu diesem Kloster kam auch der zunächst je zur Hälfte bei den Freiherren von Utzingen und der Familie vom Stein liegende Kirchensatz. «Twing und Bann» über die Madiswiler Bauern übten die Herren von Grünenberg aus, deren Herr schaft 1480 endgültig zu Bern überging.

In Melchnau kreuzt sich die Strasse von Madiswil–Rüppiswil mit vielen andern, die im Dorf des Kernbesitzes der Herren von Grünenberg zusammenkommen: Von Langenthal die Landstrasse über Habkerig und Gjuch, von Untersteckholz der Fahrweg über Kleinroth, von Gondiswil die Strasse über Reisiswil und schliesslich der Weg von Altbüron.

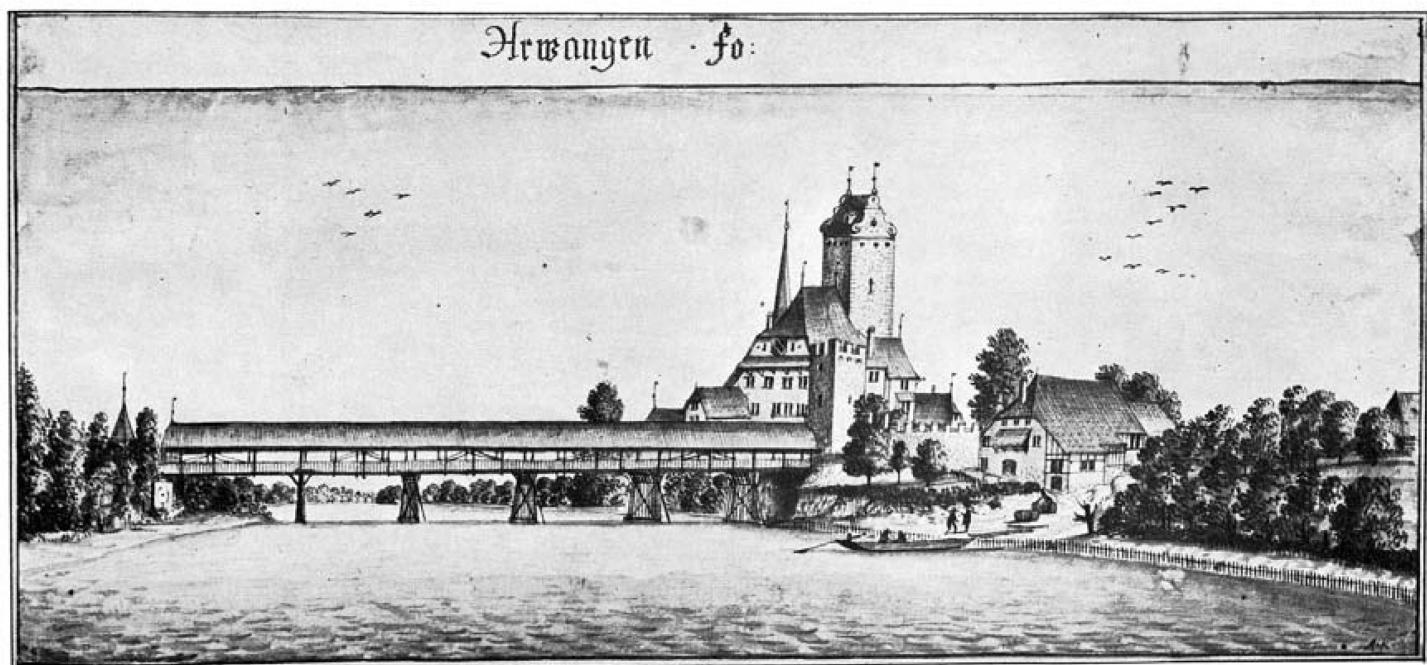
Über dem Oberdorf erhebt sich die Festung Langenstein–Grünenberg – im Mittelalter der Sitz der gleichnamigen Adelsherren. Melchnau blieb Kern besitz der Langensteiner, später Grünenberger, auch wenn für das 12./13. Jahrhundert auch klösterlicher Grundbesitz nachgewiesen ist. Während die Kyburger als Landgrafen von Burgund wie in Madiswil auch über die freien Leute von Melchnau die Vogtei ausübten – die allerdings 1333 an



Die Madiswiler Zehntkräze am Kirchenspeicher. Foto Hans Zaugg

die Grünenberger verpfändet wurde – lag Twing und Bann über die übrigen Leute bei den Herren auf dem Schlossberg.

Als grünenbergisches Kerngebiet kam Melchnau mit dem Schloss Aarwangen 1480 endgültig zu Bern und bildete zusammen mit Bleienbach, Madiswil die Grundausstattung der 1455 errichteten Landvogtei Aarwangen.



Ansicht von Schloss und Brücke Aarwangen. Aquarellierte Federzeichnung von Albrecht Kauw, 1664, Hist. Museum Bern. Aus: Flatt S.145

8.2 Die Artikel der Gerichte Madiswil und Melchnau⁵⁵

Zunächst beklagen sich die Melchnauer und Madiswiler wegen den «grossen costen», die ihnen mit den beiden Brücken Aarwangen und Wangen erwachsen (1). Sie finden es nicht richtig, dass sie als Glieder der Herrschaft Aarwangen wie Fremde und Ausländer behandelt werden, wenn sie die Brücken benutzen. Sie sollten diese zollfrei benutzen können. Dann beklagen sich fremde Salzfuhrleute, dass sie in Wangen und Aarwangen so hohe Zölle bezahlen müssten. Deshalb mieden sie das Gebiet, wodurch dem «gemeinen man am salzkouf» Mangel erwächst. Andere schlagen den Zoll auf das Salz, was dieses sehr teuer macht (2).

Die Weinfuhrleute, die Wein führen, sollten nur Zoll zahlen, wenn dieser in fremdes Gebiet geliefert wird, nicht aber, wenn er im bernischen Untertanengebiet abgesetzt wird (3). Wenn einer eigenes oder von einem Nachbarn gekauftes Korn für den Markt zubereitet, um es zu verkaufen, muss er vier Haller Traggeld bezahlen. Das sei nicht richtig (4). Weiter soll einer, der aus gesundheitlichen Gründen Wein in seinem Haus braucht («kindbetterin»), kein Umgeld zahlen müssen. Ebenso sollten die Ehr-

schätzte zwar nicht abgeschafft, hingegen gemildert werden (6). Dann hoffen die Madiswiler und Melchnauer Bauern, dass wenn die Obrigkeit auf die Forderungen nach Milderungen des wirtschaftlichen Drucks, wie sie in andern Artikeln gefordert werde, eingehe, dass dann auch sie an diesen Milderungen teilhaftig werden.

9. Interpretation der Oberaargauer Artikel

Ich will nun die referierten Artikel nach den folgenden Gesichtspunkten näher beleuchten:

1. Bestreitung von Zehnten und Zinsen
2. Abschaffung bzw. Milderung von Frondiensten
3. Freie Jagd in Wald, Wasser, Feld und Luft. Freie Holznutzung
4. Beklagen von Steuern des Landesherren
5. Der eigene Pfarrer
6. Beschwerden gegen St. Urban wegen der Wässerungspraxis

9.1 Bestreitung von Zehnten und Zinsen

Die Zehntpflicht beschäftigte im ganzen deutschen Aufstandsgebiet die Gemüter der unzufriedenen Bauern. Ursprünglich gehörte der Zehnte ganz der Kirche und ging je zu einem Viertel an den Bischof, den Ortspfarrer, als Steuer an den Unterhalt der Kirche und an die Armen. Im Verlauf der Jahrhunderte wurde diese Einrichtung aber in vielem dem ursprünglichen Zweck entfremdet. Sogar die Inhaber der Kirchensätze⁵⁶ verwendeten ihn vor allem zum eigenen Nutzen. Das deuten die Wynauer und Lotzwiler an, die von ihren Zehntherren, den Johannitern in Thunstetten und den Zisterziensern in St. Urban, fordern, mit dem Zehntertrag wenigstens ihre Gemeindepfarrer richtig zu besolden.⁵⁷

Aus den Artikeln ist zu lesen, dass in unserer Gegend mehrere Zehnten gebräuchlich waren. Zum einen der grosse Zehnt, welcher die Abgabe auf Korn, Hafer, Roggen, Heu und Wein umfasste. Grundsätzlich wird diese Abgabe nicht bestritten. Einzig die Wynauer und Roggwiler machen insofern Vorbehalte, als dass sie die Abgaben nicht mehr zum Kloster führen wollen und den Abt auffordern, in den Gemeinden selber Zehntspeicher zu errichten.⁵⁸

Anders verhielt es sich mit den übrigen Zehnten, dem kleinen oder jungen Zehnten, sowie dem Brach- und Emdzehnten. Zum kleinen Zehnten gehörte die Ablieferung von Kleinvieh, von Rüben, Gartenfrüchten, Primizzen (Erstlinge), Honig etc. In allen Artikelbriefen aus dem Oberaargau wird die Abschaffung des Emdzehnten ausdrücklich gefordert, und die Mehrheit verlangt ausdrücklich auch die Abschaffung des kleinen Zehnten.

Der Grundzins, den die Oberaargauer Bauern ihren Grundherren abzuliefern hatten, war nicht übermäßig und wird nicht in Frage gestellt. Da aber infolge Missernten oder wegen der beschwerlichen Verkehrswege die Getreidepreise oft schwankten, und die Bauern in den Zeiten, in denen die landwirtschaftlichen Erzeugnisse knapp waren, einen zu hohen Zins zu zahlen hatten, forderten gerade auch die Oberaargauer Bauern, dass sich die Abgabe nach den Erträgen zu richten habe. Besonders, wenn Hagel die Ernte zerstörte, sollte der Zins erlassen werden.⁵⁹ Die meisten Güter waren vor der Reformation mit dem sogenannten Ehrschatz (laudemium) belastet. Es handelte sich dabei um eine Handänderungsgebühr, welche entweder der abtretende oder antretende Besitzer eines Gutes zu bezahlen hatte.⁶⁰ Die Legitimität einer solchen Gebühr wird im Oberaargau grundsätzlich bestritten. Während die Thunstetter, die Langenthaler und die Klosterleute von Wynau und Roggwil die Ehrschatzsteuer ganz abschaffen wollen, fordern die Melchnauer, Madiswiler und Lotzwiler bloss eine Milderung. Die Klosterleute gehen mit ihrer Forderung weiter als die Untertanen der Herrschaft Aarwangen bzw. Burgdorf.

9.2 Abschaffung bzw. Milderung von Frondiensten

Eine der wichtigsten Forderungen der süddeutschen Bauern war die Aufhebung der Leibeigenschaft.⁶¹ In den Oberaargauer Artikeln taucht diese Forderung nirgends auf. Verständlich. Einerseits hatte sich der Stand freier Bauern «insbesondere im Hügelland der Buchsi- und Wyniger-Berge und in der Gegend von Madiswil und Gondiswil⁶² erhalten», andererseits benützte Bern gerade die Zeit der Bauernunruhen dort, wo die Leibeigenschaft zu Beginn des 16. Jh. noch bestand⁶³, um die Befreiung aus ihr zu fördern. So haben sich im Frühjahr 1525 in Thunstetten eine Anzahl von Eigenleuten der Johanniter losgekauft.⁶⁴ Ebenfalls erging am 16. Februar 1525 an den Herrn Abt von St. Urban die klare Forderung: «Die ey-



Ein Bauer bringt Abgaben zum Kloster.

Holzschnitt aus Thomas Murner
«Von dem grossen
Lutherischen Narren», 1522.
Aus: Illustrierte Geschichte,
S.157

genlüt zimlichen im abkouff ze halten».⁶⁵ Die Leibeigenen des Klosters fügten sich dieser Aufforderung, aber sie weigerten sich, dem Abt die Loskaufsumme zu zahlen, worauf Bern diesen ermächtigte, durch den Klosterammann Widerspenstige bis zur Abgeltung der Schuld in Geiselfhaft zu nehmen.⁶⁶

Mehr als die Leibeigenschaft belasteten die mit ihr verbundenen Frondienste oder die sogenannten Tagwen. Im Oberaargau klagten vor allem die Thunstetter über Fronlasten. Jeder spannfähige Bauer musste jährlich sechs Tage fronen. Dabei wurden drei davon verwendet, um den Ertrag der Herrschaftsfelder in die Scheunen zu schaffen, an einem Tag wurde Wein geführt, am fünften Holz und schliesslich mussten am letzten Fässer geführt werden. Dazu kamen noch zwei Frontage ohne Gespann, um zu heuen und das Korn zu schneiden. Wer einen Sohn oder eine Tochter besass, die zwar auf dem gleichen Gut aber in einem besonderen Haus wohnte, musste diese auch die gleichen Frondienste leisten lassen. Diese Belastung empfanden die Thunstetter als zu gross und sie liessen offenbar ohne eine Antwort auf ihre Eingabe zu erwarten ihre Wünsche gleich Wirklichkeit werden und verzichteten auf die ge-

forderten Frondienste. Jedenfalls wird der Vogt von Wangen angewiesen, die Thunstetter unter Androhung von Strafe und Busse an ihre Pflichten zu mahnen.⁶⁷

9.3. Freie Jagd in Wald, Feld, Wasser und Luft. Freie Holznutzung

«Die visch in bächen, das gewild in wälden und der vogel in lüften sölle unverbannen und fry sin»⁶⁸ – so fordern die Thunstetter. Ein verbreiteter Wunsch. Überall tauchte er auf. Seit jeher spielte er in bäuerlichen Forderungen eine Rolle. Während ihn die oberdeutschen Bauern mit der Schöpfungsordnung biblisch begründeten, fehlt im Oberaargau vorerst diese Legitimation.⁶⁹

Mit dem Anspruch auf freie Jagd in Wasser, Feld und Luft hängt auch die freie Nutzung der Wälder zusammen. Die Thunstetter sehen nicht ein, warum diesbezüglich der Komtur mehr Recht haben sollte als sie, die gewöhnlichen Bauern. Holz, Feld, Wald und Weide gehören allen Menschen ohne Unterschied des Standes.⁷⁰ Ähnlich argumentierten die Wynauer gegenüber St. Urban. Wenn sie dem Kloster für einen Wald Grundzins bezahlen, dann wollen sie diesen Wald auch unbeschränkt für ihre Bedürfnisse nutzen können.⁷¹

Die Forderung der Bauern nach mehr Freiheit in der Nutzung der «Schöpfungsgaben» spiegelt das Gefühl der Landleute, immer mehr in ihrem Handeln eingeschränkt zu werden. Während noch im Frühmittelalter die grossen Allmenden der siedelnden Sippen für alle frei nutzbar waren, kam im Laufe der Jahrhunderte immer mehr Grund und Boden an die Adelsgeschlechter und an Klöster. Der «gemeine Mann» sah sich plötzlich überall «gebanntem» Eigentum gegenüber. Jedes Verletzen der Bannbestimmungen wurde von den Grundbesitzern mit Strafen und Bussen geahndet – unter solchen Umständen war es verständlich, wenn der gemeine Mann sich nach den Zeiten sehnte, wo er unbeschränkt nutzen konnte, was ihm die Natur an Gütern bot.

9.4 Allgemeine Forderungen an den Landesherrn

Wiederholt sind in den Oberaargauer Artikeln Begehren zu lesen, die sich direkt an den Landsherrn bzw. an dessen Vertreter, die Vögte von Wangen und Aarwangen richten.

In den Wynauer/Roggwiler Artikeln hören wir von Abgaben an den Vogt von Aarwangen und Wangen. Hühner, Käse und Vogthaber müssen



Freie Jagd als bäuerliche Forderung, Holzschnitt des Petrarca-Meisters, 1519/1520. Aus: Illustrierte Geschichte, S. 231

abgeliefert werden. Hier handelt es sich wohl um die Vogtsteuer, welche regelmässig für den Unterhalt der hohen Gerichtsbarkeit erhoben wurde.⁷² Auch Gerichtsbussen sind Gegenstand der Beschwerden. Diese sollten grundsätzlich verschwinden. Eine indirekte Steuer war das sogenannte Umgeld, welches die Regierung bei Ausschank von Wein er hob. Diese Steuer wurde auch erhoben, wenn aus gesundheitlichen Gründen etwa eine Kindbetterin Wein konsumierte. Dieses Umgeld soll fallen.⁷³ Lotzwil, Madiswil und Melchnau beklagen vor allem auch den Brückenzoll in Wangen und Aarwangen. Sie müssten wie fremde Kaufleute Zoll zahlen, wenn sie die beiden Brücken benützen wollten. Ebenso ergehe es den Salzfuhrleuten. Diese schlügen jedoch den Zoll auf das Salz – oder



Ein Prediger und seine
Gemeinde in der Bauernkriegs-
zeit.

Holzschnitt um 1525.

Aus: Illustrierte Geschichte,
S. 214

würden die beiden Brücken meiden, was zu einer Salzknappheit führe. Auch der Wein solle die Brücken zollfrei passieren können. Durch das oblige Umgeld sei dieser schon teuer genug.⁷⁴

9.5 Ein eigener Pfarrer

Die 12 Artikel der oberdeutschen Bauern haben eine klare erste Forderung: «Ein genze Gemein soll ein Pfarrer selbs erwöhlen und kiesen auch Gewalt haben, denselben wieder zu entsetzen, wann er sich ungebührlich hielt. Derselbig erwöhlt Pfarrer soll uns das heilig Evangelii lauter und klar predigen ohne allen menschlichen Zusatz, Lehr und gebot.»⁷⁵

Eine ähnliche Forderung erheben zwei Jahre später die Madiswiler Bauern gegenüber dem Kloster St. Urban. Als ihnen der Abt im August 1527 einen Pfarrer präsentierte, den sie nicht wollten, gaben sie ihrem Unmut Ausdruck und forderten einen selbst erwählten Pfarrer, «der ihnen gevelig und irs dunckens genugsam wäre sey ze lernen und den rechten weg der säligkeit ze wysen dadurch sy seel und eer mit im wol ehalten mochten».⁷⁶

In den Artikeln von 1525 ist die Forderung der Pfarrwahl durch die Gemeinde explizit nicht enthalten. Indirekt aber zeigen doch zwei Artikel,

dass den Gemeinden in der Umbruchzeit der Pfarrer im Dorf mit seiner Verkündigung wichtig war. Die Wynauer und die Lotzwiler setzen sich dafür ein, dass ihr Pfarrer ein gutes Auskommen hat. Wenn die Lotzwiler einen Pfarrer erhalten haben, der ihnen gefällt, dann bleibt er ihnen nicht, weil ihm die Johanniter aus Thunstetten kein gutes Auskommen sichern. «Wan si einen geschickten priester überkomment, der ien gefalt, stölt er von inen»,⁷⁷ weil die frommen Ritter ihren Zins und Zehnten zurückbehalten, welcher eigentlich für das Auskommen des Priesters bestimmt wäre. Ebenso machen es die Klosterbrüder in St. Urban mit dem Leutpriester von Wynau. Es könne nicht sein, dass dieser Pfarrer, der im Übrigen auf einer Pfrund wirke, welche Sitz des Dekanates sei, bei ihnen noch betteln müsse. Sie verlangen, dass ihr Zehnter für einen würdigen Sitz des Dekans in Wynau verwendet wird.⁷⁸

Die Gemeinden beginnen sich für ihre Pfarrer zu wehren – und erinnern die Zehntbezüger an den ursprünglichen Sinn der Abgabe: Gute und geschickte Priester in den Dörfern zu unterhalten, damit diese dem gemeinen Mann den «rechten weg der säligkeit» weisen.

9.6 Beschwerden gegen St. Urban wegen dessen Wässerungspraxis

Es erstaunt nicht, dass die Oberaargauer Bauern in ihren Artikeln sich auch gegen das Kloster St. Urban wegen dessen Wässerungspraxis beschweren. Zunächst klagen die Roggwiler «so lassent die us dem kloster innen den bach nit zu wesseren irre gutter dan an firabenden, da vermeinent sy, er sölle innen gelassen werden zu allen burlichen zitten» – also: Die Roggwiler wollen ihre Matten jederzeit wässern können, nicht nur am Feierabend.

Etwas anders gelagert war die Beschwerde der Lotzwiler: «Sind si beschwert gegen einem gotzhuss sanct Urban, so ze mitten Aprellen inen ire wässerung mitsampt den schwöllen zerhowent und zerbrechend, so zu der nachpuren güttern nutz dienend und gehörent, die sie och mit grossem costen miessent machen, begerent sollichs abgestelt und mit andnern fügen gebrucht werden ...»

Die Klosterleute brechen Mitte April den Lotzwilern die Schwellinen aus, welche sie in mühsamer Arbeit errichtet, um ihre Matten zu wässern. Es geht nicht an, dass die Klosterleute so die Lotzwiler am Wässern hindern. Ähnliches ereignete sich ein Jahr nach der Einführung der Reformation in Madiswil. Da bauten auch die Madiswiler ihre Schwellinen und leiteten

das Langetenwasser auf ihre Matten ab. Auch hier wollten die Klosterleute die Schwellinen ausbrechen. Da die Madiswiler sich das nicht bieten lassen wollten, kam es zu Handgreiflichkeiten und zu einem langwierigen Prozess, welchen letztlich der Schultheiss von Bern zu entscheiden hatte. Im Laufe dieses Prozess wurde deutlich, dass den Bauern, nachdem Bern die Reformation eingeführt hatte, ein neues Argument zur Verfügung stand, welches sie im Prozess dann auch benutztten. Nämlich das Argument, dass nach der Reformation klösterliches Recht nicht mehr zu gelten habe, weil dieses durch Mönche kodifiziert worden sei, welche sich, wie es das Evangelium beweise, fälschlicherweise als Stellvertreter Gottes gesehen hätten.

Die Reformation hatte den Bauern ein neues Selbstbewusstsein gebracht und «der neue Glaube hatte ihnen wirklich noch den letzten Rest heiliger Scheu und schuldiger Ehrfurcht vor der überlieferten Autorität genommen».⁷⁹

Interessant ist, dass 1527 die Madiswiler Bauern – ähnlich wie die deutschen Bauern 1525 – ihre wirtschaftlichen Forderungen theologisch begründeten. Ein Argument dafür, dass der Protest des gemeinen Mannes ohne die gleichzeitige reformatorische Bewegung sich vor allem gegenüber den Klosterherrschaften nicht so mutig entfaltet hätte. Rein wirtschaftliche und soziale Gründe hätten noch nicht zur Rebellion geführt. Der durch die Neuentdeckung des Evangeliums motivierte Antiklerikalismus dürfte ein nicht zu unterschätzendes Motiv vor allem für den Unmut gegenüber der Kommende in Thunstetten und gegenüber dem Kloster in St. Urban gewesen sein. Ein Beleg für diese These ist auch die Tatsache, dass «bei den luzernischen Untertanen des Klosters in all diesen sturm bewegten Jahren keine Spur von Rebellion zu finden ist».⁸⁰

Tatsächlich hat Wicki gezeigt, dass aus der Zeit von 1520 bis 1550 nur vier Zeugnisse von Abgabeverweigerungen von einzelnen luzernischen Zinsbauern nachgewiesen sind, während für die bernischen Gebiete ganze Gemeinden ihre Klagen und Beschwerden formulierten.

10. Die Reaktion Berns

Es bleibt zum Schluss noch die Frage: Wie haben die Adressaten der Beschwerdeschriften reagiert?

Zunächst liess der Abt und Konvent von St. Urban dem Rat in Bern eine Stellungnahme zu den Wynauer und Roggwiler Artikeln zukommen.⁸¹ Er geht Punkt für Punkt der Beschwerden durch und zeigt auf, dass sie eigentlich gegenstandslos sind, weil das Kloster sein Handeln auf gefällte Rechtsentscheide abstützt (Spruchbriefe, Urbare, altes Herkommen) oder aber die Beschwerden an die falsche Adresse gerichtet sind. Knapp und nüchtern sind die Kommentare des Abts – ohne Verständnis für die Belastungen der Bauern.

Der Rat in Bern beschäftigte sich mit einzelnen Artikeln bei Gelegenheit. Die Artikel von Thunstetten gingen für den Rat am weitesten. Deshalb sah er sich bereits im Juni genötigt zu antworten. Dem zuständigen Vogt von Wangen wird ausgerichtet:

«Die von Thunstetten darzu halten, dass sie dem gotzhus wie von alter har und sie schuldig thend, by vermidung m.h. straff und buess.»⁸² Später wollte man die Artikel studieren und sie auf die Rechtmässigkeit hin prüfen. Die Roggwiler und Langenthaler erhielten am 19. Juli den Bericht, den Zehnten, wie es geschrieben ist, dem Kloster auszurichten und am 4. August schickte der Rat einen offenen Brief in den Oberaargau und forderte alle Zins- und Zehntpflichtigen des Zisterzienserklosters auf, Zins und Zehnten nicht zu verweigern.⁸³ Am 17. August erhielten die Lotzwiler die Antwort, dass ihr Priester seine Einkünfte aufzeichnen soll. Der Rat wollte sie dann beurteilen. Im Übrigen solle es bleiben wie bisher. Auf die eigentlichen Beschwerden wird nicht eingetreten.⁸⁴ Im gleichen Schreiben werden die Langenthaler aufgefordert, die Zinsen weiter zu zahlen und sauberes und gutes Korn abzuliefern.

Am 16. Oktober nun behandelte der Rat zusammenfassend alle die Eingaben und Beschwerdeschriften, die er im Laufe des Frühlings und Sommers 1525 erhalten hatte. Er liess den einzelnen Gerichten und Kirchspielen überlegte und geschickte Antworten zukommen:

Zunächst «wurde die weit überwiegende Mehrzahl der Forderungen auf der Grundlage einer strikten Bindung an die bestehenden Rechtsverhältnisse zurückgewiesen».⁸⁵ Die Gotteshausleute von Thunstetten erhielten kurz und bündig Bescheid: «Das Gotteshaus bei seinen Rechten bleiben lassen.»⁸⁶ Das gleiche galt auch für die Gotteshausleute von St. Urban. Dennoch ging der Rat im Blick auf künftige Veränderungen auf gewisse Forderungen, die gerade auch im Oberaargau formuliert worden waren, ein. So hob er etwa Teile des kleinen Zehntens auf und beschränkte die

Ehrschatzabgaben auf max. einen Drittels des Grundzinses. Zudem gab er die Jagd auf Hasen und Raubtiere frei.⁸⁷ Drei Jahre später, nachdem Bern die Kommende von Thunstetten⁸⁸ aufgehoben hatte und deren Rechte übernommen hatte, setzte Bern die Erleichterungen selber durch. Auf St. Urban, welches im Hoheitsgebiet Luzerns lag, war hingegen Berns Einfluss gering. Dennoch beruhigte sich die Situation auch für die Langenthaler und die Untertanen von Roggwil/Wynau. Denn sie hatten nun mit Bern einen Landesherren, der gewillt war, in seinen reformierten Gebieten den Gang des Evangeliums zu fördern und damit auch den Gedanken vom «gemeinen Nutzen» in reformierten Landgemeinden zu verwirklichen. Das stützte das Selbstbewusstsein der Oberaargauer Bauern und gab ihnen Sicherheit in den künftigen Auseinandersetzungen mit dem Kloster.⁸⁹

Anmerkungen

- 1 Karl H. Flatt: Die Errichtung der bernischen Landeshoheit über den Oberaargau, Bern 1969 (= Flatt, Oberaargau)
- 2 Flatt, Oberaargau S. 304/307
- 3 Günther Franz: Der deutsche Bauernkrieg. Aktenband. München und Berlin 1933, 4. Aufl. Darmstadt 1977 (= Franz, Aktenband)
- 4 In seinem die weitere Forschung prägenden Buch über den Bauernkrieg «Die Revolution von 1525» hat Peter Bückle den Bauernkrieg als «Empörung des gemeinen Mannes» charakterisiert. Dadurch ist – wie in diesem Abschnitt auch begründet wird – das Phänomen besser erfasst, als mit dem Begriff Bauernkrieg. Im Übrigen wird auch in den hier referierten Oberaargauer Artikel für den dritten Stand immer wieder der Begriff «gemeiner Mann» gebraucht. Peter Bückle: Die Revolution von 1525, 2. neubarb. Auflage, Oldenburg 1983 (= Bückle, Revolution). Ich folge in diesem Abschnitt der zusammenfassenden Darstellung von H. von Rütte: «Bauernkrieg von 1525» in Historisches Lexikon der Schweiz (Elektronische Publikation), Version vom 30. 6. 2000
- 5 Vgl. Franz, Aktenband. Franz druckt Beschwerdeschriften aus Oberdeutschland, dem Elsass, aus Schaffhausen, dem Bistum Basel, aus Solothurn, Bern, Österreich und Franken ab.
- 6 Vgl. Bückle, Revolution, S. 280
- 7 A. Götze: Die zwölf Artikel der Bauern 1525. Kritisch herausgegeben in Historische Vierteljahreszeitschrift 5, 1902. Dann Günter Franz: Die Entstehung

der «Zwölf Artikel» der deutschen Bauernschaft, in: Archiv für Reformationsgeschichte 36, 1939, S.193–213. Darin legt Franz dar, wie die Artikel zwischen dem 28.2. und 3.3.1525 von den reformierten Geistlichen Sebastian Lotzer und Christoph Schappeler in Oberschwaben verfasst worden waren.

- 8 Immer noch grundlegend: Manfred Bensing: Thomas Müntzer und der Thüringer Aufstand von 1525, Berlin 1966
- 9 Darauf verweisen schon die zeitgenössischen Chronisten wie Valerius Anshelm. Vgl. Valentin Lötscher: Der deutsche Bauernkrieg in der Darstellung und im Urteil der zeitgenössischen Schweizer, Basel 1943
- 10 Vgl. Hans-Jürgen Goertz: Pfaffen Hass und gross Geschrei. Die reformatorischen Bewegungen in Deutschland 1517–1529, München 1987
- 11 Richard Feller: Geschichte Berns, Band II, S. 132 (= Feller, Bern)
- 12 Vgl. Feller, Bern, S. 24 ff.
- 13 Vgl. Flugschriftenliteratur, etwa: Illustrierte Geschichte der fröhburgerlichen Revolution, Dietz-Verlag, Berlin 1974
- 14 Vgl. die Beschwerdeartikel von Roggwil/Wynau und von Lotzwil, hier S. 183/184
- 15 Vermutlich befanden sich unter den Fronverweigerern auch Thunstetter (ST 664)
- 16 Steck und Tobler: Aktensammlung zur Geschichte der Berner Reformation, Bern 1923 (= ST) Nr. 610
- 17 Vgl. Kleinhöchstetter Kirchenstreit mit Jörg Brunner, welcher bereits 1522 in Kleinhöchstetten unter Berufung auf Martin Luther im Sinne der Reformation predigte. ST Nr. 129
- 18 ...dass niemands, er sy geistlich oder weltlich, wider die zwölf artickel des heiligen, christenlichen gloubens zu disputieren sich unterstan sölle....Vgl. ST, Nr. 610 – Zugleich mit der Rückkehr auf theologisch altkirchliche Positionen zeugt das Mandat ebenso von einer «kirchenpolitischen Revolution». Der Berner Rat nutzte geschickt die antiklerikale Stimmung in der Bevölkerung und riss z.B. die Verantwortung für die Besetzung der Pfarrstellen, wie die Verantwortung für Ehesachen in diesem Mandat aus den Händen der Bischöfe, die dafür bisher verantwortlich waren.
- 19 ST Nr. 610
- 20 ST Nr. 631
- 21 Am 5. Mai notierte der Ratsschreiber die Eingänge der Artikel: «Die Artigkel dero von Langenton. Hett man biss zu den andern uffgeschlagen, dessgleichen die von Thunstetten». ST 631
- 22 «Uf dass sich an etwa mänchem ort frömbder landen, zum teil an uns stossend, empörungen, ufrur und zwietracht erhaben....alsdann söllichs mit der hand und allem dem, so uns got verlichen hat, abzwenden und harum einen gmeinen uszug mit unsren pannern ze thund angesächen und unserer teils sechstausend mann darzu verordnet..» ST 635

- 23 ST Nr. 634 – Vgl. Matthäus 12,25
- 24 ST Nr. 634
- 25 ST Nr. 633
- 26 Sammlung bei Franz, Aktenband, Nr. 145–156
- 27 Ich habe sie aus dem «Urtext» in heute verständliches Deutsch übertragen.
- 28 Bei der Kurzbeschreibung der Verhältnisse in den jeweiligen Gerichtsbezirken stütze ich mich auf Flatt, Oberaargau.
- 29 Flatt, Oberaargau, S. 173
- 30 Flatt, Oberaargau, S. 174
- 31 Die Entschädigung betrug 1000 Gulden und das Zehntrecht von Haldimoos und Meiniswil.
- 32 Flatt, Oberaargau, S. 177f.
- 33 1259/1269/1277
- 34 1294
- 35 1327, geteilt mit Otto von Falkenstein
- 36 1345
- 37 1345
- 38 Bis 1455
- 39 Vgl. Annemarie Dubler: Berns Herrschaft über den Oberaargau, JbO, 1999, S. 87
- 40 Flatt Oberaargau, S. 182
- 41 ebd.
- 42 Franz, Aktenband, Nr. 146, S. 313 «Artikel des Gerichts Thunstetten»
- 43 Flatt, Oberaargau, S. 185
- 44 Vgl. J.R. Meyer: Aus der Zehntengeschichte von Langenthal, Langenthal, 1965
- 45 Franz, Aktenband, Nr. 147, S. 314 «Artikel vom Gericht Langenthal»
- 46 Flatt, Oberaargau, S. 194
- 47 Flatt, Oberaargau, S. 194
- 48 Vgl. Hans Sigrist: Die Freiherren von Bechburg und der Oberaargau, JbO 3. 1960, S. 105–111
- 49 Flatt, Oberaargau, S. 195
- 50 Vgl. Franz, Aktenband, Artikel von Wynau und Roggwil, Ziff. 22
- 51 ebd. Ziff. 23
- 52 Diese ist ebenfalls erhalten, Franz Aktenband, Nr. 151, S. 319
- 53 Franz, Aktenband, Nr. 150, S. 317 «Artikel von Wynau und Roggwil»
- 54 Franz, Aktenband, Nr. 149, S. 315 «Artikel des Kirchspiels Lotzwil»
- 55 Franz, Aktenband, Nr. 148, S. 314 «Artikel der Gerichte Madiswil und Melchnau»
- 56 Das konnten auch weltliche Herren sein. Zudem konnte das Zehntrecht im Mittelalter auch gehandelt werden, wie heute eine Aktie.
- 57 Artikel Roggwil/Wynau, Beschwerde 22, Artikel Lotzwil, Beschwerde 2
- 58 Artikel Roggwil/Wynau, Beschwerde 6

- 59 z.B. Artikel Langenthal, Beschwerde 5
- 60 Die Gebühr war unterschiedlich. Die Regierung auferlegte, dass der Käufer einen Drittels des jährlichen Bodenzinses zu entrichten hatte, im Erbgang vom Vater auf den Sohn hatte der Jungbauer 5 Schilling zu bezahlen. In einer Antwort an Bipp legte die Regierung allerdings 1% des vollständigen Gutswertes fest.
- 61 Vgl. Zwölf Artikel der deutschen Bauernschaft, Art. 3 «zum dritten ist der Brauch bisher gewesen, dass man uns für ihr eigen Leut gehalten haben, wölchs zu erbarmen ist, angesehen, dass uns Christus all mit seinem kostbarlichen Blutvergüssen erlöst und erkauft hat, den Hirten gleich als wohl als den Höchsten, kein ausgenommen. Darum erfindt sich mit der Geschrift, dass wir frei seien und wollen sein.»
- 62 Flatt, Oberaargau, S. 327. In diesem Gebiet bezogen die Kyburger, die bis 1333 die Vogtei über die freien Bauern ausübten, jährlich 20 Pfund.
- 63 Vor allem in den Herrschaftsgebieten der Oberaargauer Klöster.
- 64 An die Vögte von Wangen und Aarwangen geht die Aufforderung «mit den eigenlütten des gottzhus Thunstetten, so sich abkoufft verschaffen dem spruch, von ihnen gemacht geläben». ST 652
- 65 ST 572
- 66 ST 873
- 67 ST 664
- 68 Artikel Thunstetten, Beschwerde 9
- 69 Erst im Zusammenhang mit der Reformation in Bern, drei Jahre später, wird die Forderung auch mit dem Evangelium begründet, vgl. de Quervain: Kirchliche und soziale Zustände in Bern unmittelbar nach der Einführung der Reformation 1528–1536, Bern 1906
- 70 Dazu auch Edgar Bonjour: Die Bauernbewegungen des Jahres 1525 im Staate Bern, Bern 1923 (= Bonjour)
- 71 Artikel Wynau/Roggwil, Beschwerde 11
- 72 Bonjour, S. 92
- 73 Vgl. die Beschwerden von Madiswil, Melchnau und Lotzwil, Beschwerde 5 bzw. 11
- 74 Vgl. Madiswil/Melchnau, Beschwerde 2
- 75 12 Artikel: In Dokumente aus dem deutschen Bauernkrieg, Reclam Leipzig, 1974
- 76 ST 1391
- 77 Artikel Kirchspiel Lotzwil, Beschwerde 2
- 78 Artikel Wynau/Roggwil, Beschwerde 22
- 79 Hans Wicki: Geschichte der Cisterzienser Abtei St.Urban im Zeitalter der Reformation, S.107. Zum ganzen Wässerungsprozess ausführlich: Karl Zollinger: Das Wasserrecht der Langeten, Langenthal 1906; Simon Kuert: 1200 Jahre Madiswil, S. 30
- 80 Wicki, S.107

- 81 Franz, Aktenband, S. 319, Nr. 151
- 82 ST 664
- 83 ST 701
- 84 ST 712
- 85 Peter Bierbrauer: Freiheit und Gemeinde im Berner Oberland, 1300–1700, Bern 1991
- 86 ST 743
- 87 ST 743; Feller, Band 2, S. 136
- 88 Vgl. Max Jufer im JbO, 1976
- 89 Vgl. Madiswiler Wässerungsstreit von 1528–1532, dargestellt bei S. Kuert, 1200 Jahre Madiswil, S. 30